21. Wahlperiode

Drucksache **21/277**

HESSISCHER LANDTAG

12. 04. 2024

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) und Wiebke Knell (Freie Demokraten)

vom 07.03.24

Bürokratiebelastung beim Programm „Dorfentwicklung“ der WIBank

und

Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragestellerinnen:

Mit dem Programm „Dorfentwicklung“ fördert die WIBank in Kooperation mit dem Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat nach eigenen Angaben „nachhaltige und zukunftsfähige Projekte von ländlichen Kommunen, um die Kerngebiete der Dörfer zu stabilisieren.“ Förderfähig sind u. a. Maßnahmen wie Dorfentwicklungsplanungen, lokale Basisinfrastruktur und öffentliche Daseinsvorsorge sowie Umnutzung, Sanierung und Neubau in Ortskernen. Einzelne Fördernehmer berichten von bürokratischen Hürden in Zusammenhang mit dem beschriebenen Förderprogramm. So werde seitens der WIBank die Zweckbindung von geförderten Maßnahmen auch Jahre nach der Förderung im Rahmen von Begehungsterminen vor Ort überprüft. Bei diesen Begehungsterminen werde beispielsweise geprüft, ob geförderte Projekte noch dem bewilligten Zuwendungszweck entsprechen und ob sich rechtliche Gegebenheiten (z. B. Eigentumsverhältnisse) geändert haben. Eine Selbstauskunft der Fördernehmer sei demnach nicht ausreichend, um die vorhandene Zweckbindung zu dokumentieren.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerinnen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie viele Einzelprojekte wurden seit 2019 pro Jahr im Rahmen des Dorfentwicklungsprogramms gefördert?

In den Jahren 2019 bis 2023 wurden 4.783 Projekte im Rahmen des Dorfentwicklungsprogramms (DE) gefördert.

Die Zuschusssumme beläuft sich auf insgesamt 170,8 Mio. €. Mithilfe der genannten Zuschüsse wurden Investitionen in den ländlichen Raum in Höhe von insgesamt rund 540 Mio. € generiert.

Frage 2 Wie wird sichergestellt, dass die Zweckbindungsfrist geförderter Projekte im Rahmen des Dorfentwicklungsprogramms eingehalten wird?

Alle Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Bewilligungsstellen über Abweichungen von den im Zuwendungsbescheid genannten Zweckbindungsfristen zu informieren.

Neben der grundsätzlichen Mitteilungspflicht des Antragstellenden erfolgen jährlich Kontrollen in einem Kontrollumfang von 0,6 bis 1 % der Ausgaben für Investitionsvorhaben. Die Grundgesamtheit bilden alle Vorhaben mit noch laufender Zweckbindung. Diese Losgröße basiert auf den Vorgaben der EU für EU-finanzierte Maßnahmen und wird für alle Maßnahmen des DE zugrunde gelegt. Darüber hinaus sind die Bewilligungsstellen verpflichtet, unverzüglich tätig zu werden, sofern sie auf andere Weise von Unstimmigkeiten Kenntnis erlangen.

Frage 3 Ist es zutreffend, dass die WIBank Begehungstermine vor Ort durchführt bzw. initiiert, um die Zweckbindung in der Vergangenheit geförderter Projekte zu überprüfen?

Die Überprüfungen vor Ort in dem in Antwort auf Frage 2 genannten Umfang werden durch die jeweiligen Bewilligungsstellen durchgeführt. Die Auswahl der kontrollierenden Investitionsvorhaben erfolgt durch die WIBank.

Eingegangen am 12. April 2024 · Ausgegeben am 12. April 2024

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Frage 4 Falls ja: Wie viele Termine haben in den vergangenen fünf Jahren stattgefunden?

Im hier betrachteten Zeitraum der Jahre 2019 bis 2023 wurde hessenweit insgesamt in 90 Fällen eine Kontrolle der Zweckbindungsfrist durchgeführt.

Frage 5 Falls Frage 3 mit ja beantwortet wird: Warum ist das so und hält die Landesregierung diese Praxis für ein unbürokratisches Verfahren?

Frage 6 Falls Frage 3 mit ja beantwortet wird: Warum ist eine Selbstauskunft der Fördernehmer zur Überprüfung der Zweckbindung aus Sicht der Landesregierung nicht ausreichend?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Eine reine Selbstauskunft der Fördernehmer zur Überprüfung der Zweckbindung in 100 % der Fälle ist nicht ausreichend, weil damit nicht den Vorgaben der externen Mittelgeber wie der EU entsprochen wäre. Somit könnten diese externen Mittel bei Verzicht auf die Kontrollen nicht für die ländliche Entwicklungsförderung in Hessen im Rahmen der Dorf- und Regionalentwicklung eingesetzt werden. Mit dem o. g. Umfang der Kontrollen orientiert sich das Verfahren in Hessen an den Mindestanforderungen. Sie führen im Schnitt zu rund einer Vor-Ort Kontrolle pro Bewilligungsstelle und Jahr.

Frage 7 Welche Aktivitäten zur Entbürokratisierung von Förderprogrammen allgemein und speziell des Programms „Dorfentwicklung“ hat die Landesregierung in den vergangenen fünf Jahren vorgenommen?

Im Vorfeld der aktuellen EU-Förderperiode hat die Landesregierung gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der WIBank, der Landkreise, der Regionalmanagements und des Hessischen Städte- und Gemeindebund e. V. (HSGB) im Rahmen eines Beteiligungsprozesses Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der Förderbedingungen eruiert. In diesem Kontext konnten zahlreiche Anpassungen ermittelt und mit der neuen Richtlinie umgesetzt werden, die zu einer Vereinfachung bzw. Entbürokratisierung beigetragen haben.

Hierzu zählen beispielsweise die Umstellung hinsichtlich des Ablaufs der Förderphase, der in der aktuellen Richtlinie keine zweijährige Konzeptphase für die Erarbeitung eines „Integrierten Kommunalen Entwicklungskonzeptes“ (IKEK) mehr vorangestellt ist. Stattdessen kann mit einem deutlich schlankeren Konzept nach Anerkennung zügig in die Förderphase gestartet werden. Der personelle, zeitliche und finanzielle Aufwand für die Kommunen ging dadurch zurück. Ebenso reduziert sich der Aufwand für die Landkreise und die WIBank in erheblichem Umfang. Das ehemalige Controlling mit mindestens drei Terminen in der Konzeptphase entfällt ebenfalls.

Ebenfalls deutlich verschlankt wurde das Verfahren hinsichtlich der Planung von Baugebieten in den Förderschwerpunkten. Aufwändige Einzelanträge während des Förderzeitraums entfallen zugunsten einer einmaligen Darstellung der Siedlungsentwicklung im Rahmen der Bewerbung.

Außerdem wurden Zuständigkeiten, etwa hinsichtlich der Entscheidungen zu vorzeitigen Maßnahmenbeginnen, an die Landkreise in ihrer Funktion als Bewilligungsstellen gegeben, womit Abstimmungsschleifen mit der WIBank oder dem Ministerium entfallen.

Im Nachgang des o. g. Beteiligungsprozesses wurde ein Fachbeirat aus Ministerium, WIBank sowie Vertreterinnen und Vertretern der genannten Gremien gebildet, um sich über die ersten Praxiserfahrungen mit der neuen Richtlinie auszutauschen und erforderlichenfalls weitere Optimierungsbedarfe zu erarbeiten. Identifizierte Optimierungsmöglichkeiten werden sukzessive umgesetzt.

Wiesbaden, 4. April 2024

In Vertretung:
Daniel Köfer